

Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
für die Ausschüsse und den*die Bürgermeister*in vom 22.12.2004
in der Fassung der 7. Änderung vom 17.05.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse entscheiden in allen Fällen, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind. Sie werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Im Übrigen beraten sie alle Angelegenheiten ihres Fachgebietes vor, die der Beschlussfassung des Rates oder des Hauptausschusses unterliegen.
- (2) Soweit sich die Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen, entscheiden der Hauptausschuss bis zu einem Betrag von 250.000,00 €, die Fachausschüsse bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (3) *gestrichen*
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanz-, Vergabe- und des Wahlprüfungsausschusses wahr.

§ 2

Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse und Gremien

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|---|--|
| 1. Hauptausschuss | mit 17 Ratsmitgliedern |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | mit 15 Mitgliedern |
| 3. Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss | mit 17 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 4. Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss | mit 15 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 5. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Öffentliche Ordnung | mit 15 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |

- | | |
|--|--|
| 6. Schul- und Kulturausschuss | mit 17 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| Mit beratender Stimme wird je ein*e von der katholischen und der evangelischen Kirche sowie von den übrigen anerkannten Glaubensgemeinschaften benannte*r Vertreter*in für die Beratung von Schulausschussangelegenheiten berufen. | |
| 7. Sport- und Freizeitausschuss | mit 15 Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 8. Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | mit 15 Mitgliedern |
| 9. Wahlausschuss | mit Vorsitzender*Vorsitzendem und 10 Mitgliedern |
| 10. Jugendhilfeausschuss | mit 15 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern lt. Satzung sowie sachkundigen Einwohner*innen |
| 11. Verwaltungsrat des Stadtbetriebes | mit Vorsitzender*Vorsitzendem und 15 Mitgliedern |
| 12. Integrationsrat | mit 9 gewählten Mitgliedern und 6 Ratsmitgliedern |

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Außer den in § 1 genannten Aufgaben nehmen die Ausschüsse insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(1) Hauptausschuss

- a) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat, einem Ausschuss oder dem*der Bürgermeister*in vorbehaltenen Angelegenheiten.
- b) Für die personellen Zuständigkeiten des Hauptausschusses gilt § 12 der Hauptsatzung.
- c) Beratungen über die durchgeführten Vergaben.
- d) Entscheidungen über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 € sowie über Niederschlagungen über 10.000,00 € und Erlass bei Beträgen über 5.000,00 €, soweit nicht das Steuergeheimnis betroffen ist.
- e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 25.000,00 € sowie über den Abschluss von Vergleichen.
- f) Entscheidungen über Anträge gem. § 68 und § 69 Abs. 6 LPVG.
- g) Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über Grundstücksgeschäfte im Wert zwischen 25.000,00 € und 75.000,00 € (z.B. Ankauf, Verkauf, Belastung, Ausübung des Vor- bzw. Rückkaufrechts). Bei höheren Werten entscheidet der Rat der Stadt.
- i) Beratung über Digitalisierung

Beirat Digitalisierung

Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ein Beirat für Digitalisierung eingerichtet wird und diesen Beirat personell besetzen.

(2) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und nimmt die weiteren Aufgaben im Sinne des § 101 GO NRW wahr.

(3) Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss

- a) Beratung und Entscheidung kurz-, mittel- und langfristiger Planungen auf den Gebieten der Raumordnung und Landesplanung, Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung und sonstiger städtebaurelevanter Fachplanungen und Maßnahmen. Entscheidung über einzelne Stadtplanungsaufgaben nach Art, Umfang und Reihenfolge innerhalb der v.g. Planungsstufen.
- b) Mitberatung gebietsbezogener Verkehrsplanungen (z.B. Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzept etc.) sowie einzelner Verkehrsmaßnahmen mit erheblicher städtebaulicher Bedeutung.
- c) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen, Durchführungsverträgen und vergleichbaren Vereinbarungen.
- d) Vorbereitende Beschlussfassung über Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen gem. §§ 5, 10, 12, 19 (1), 34 (4), 35 (6), 142, 165, 172 BauGB.
- e) Entscheidende Beschlussfassung über die Einleitung von Änderungsverfahren bei Bebauungsplänen gem. § 2 BauGB sowie über die Offenlegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) BauGB.
- f) Beratung über Satzungen nach § 86 BauO NRW sowie Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen.
- g) Entscheidung zu Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen gem. § 31 (2) BauGB, außer solchen nach § 74 a BauO NRW.
- h) Beratung über Veränderungssperren gem. § 14 (1) BauGB sowie Entscheidung über Ausnahmen gem. § 14 (2) BauGB.
- i) Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
- j) Entscheidung über Hochbaumaßnahmen gem. § 1 (3) dieser Ordnung einschließlich der hierzu abzuschließenden Verträge sowie Maßnahmen zur Energiebewirtschaftung des kommunalen Gebäudebestandes.
- k) Entscheidung über Stellungnahmen zu Bauvorhaben nach § 37 BauGB und § 80 BauO NRW (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder).
- l) Beratung über die Aufnahme und Entlassung von Denkmalen in die/aus der Denkmalliste, zur Festlegung von Denkmalbereichen mit Ausnahme vorläufiger Unterschutzstellungen gem. § 4 DSchG NRW.
- m) Entscheidung über Fördermaßnahmen der Denkmal- und Stadtbildpflege im Rahmen des Haushaltsbudgets.
- n) Information über städtebauliche, hochbauliche, architektonische und denkmalpflegerische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die nicht der Beschlussfassung des Ausschusses bedürfen.
- o) Entscheidung über die Aufstellung von Richtlinien der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung.
- p) Entscheidung über Wirtschaftsförderungs- und Arbeitsplatzförderungsmaßnahmen.

(4) Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung, des Gewässer-, Lärm- und Bodenschutzes sowie der Energieversorgung, sofern es sich dabei nicht um ordnungsrechtliche Angelegenheiten handelt, die dem ASGO zugewiesen sind.

- b) Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen der Freiraumplanung, insbesondere städtischer Grünanlagen, Wälder und sonstiger Biotopflächen.
- c) Beratung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
- d) Beratung von Projektvorschlägen des Agenda-Beirates im Umweltbereich.
- e) Beratung der Lärminderungsplanung.
- f) Beratung der Landschaftsplanung und Entscheidung über Stellungnahmen zu Landschaftsplänen.
- g) Beratung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“, der „Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach KAG NRW“ und der „Sondernutzungssatzung“.
- h) Beratung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie der Gebührensatzungen zur Klärschlambeseitigung, zur Abfallbeseitigung und für den stadteigenen Friedhof.
- i) Beratung und Entscheidung von Stellungnahmen zu abfall-, wasser- und immissionsschutzrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren.
- j) Beratung und Entscheidung über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Umweltbereich.
- k) Entscheidung über die grundsätzlichen Aufgaben als Straßenbaulastträger.
- l) Beratung und Entscheidung über die allgemeine und gebietsbezogene städtische Verkehrsplanung sowie über die Funktionszuweisung umzugestaltender Straßen, Wege und Plätze. Beratung und Entscheidung über verkehrslenkende und verkehrsregelnde Maßnahmen.
- m) Beratung und Entscheidung von Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben anderer Aufgaben- und Verkehrsträger (z.B. Nahverkehrsplan; Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen; Eisenbahn; Busverkehr).

Beirat Agenda

Der UKVA kann beschließen, dass ein Beirat für besondere, ausschussbezogene, Themen und Aufgaben (Agenda, Nachhaltigkeit, Klimaschutzkonzept) eingerichtet wird und diesen Beirat personell besetzen.

(5) Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Öffentliche Ordnung

- a) Beratung über Grundsätze zu Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Öffentlichen Ordnung und Demografie einschließlich der Herausforderungen zur Gestaltung des demografischen Wandels.
- b) Entscheidung über Grundsätze
 - aa) der Seniorenförderung
 - bb) zur Eingliederung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - cc) zur Eingliederung von Aussiedler*innen und Ausländer*innen
 - dd) zur Förderung der Wohlfahrtspflege, der sozialen Einrichtungen sowie über Fördermaßnahmen im Sozialbereich und im Gesundheitswesen
 - ee) der behindertengerechten Lebensgestaltung.
- c) Beratung über Satzungen und grundlegende Verträge im Rahmen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr.
- d) Beratung zur Gleichstellung im Stadtgebiet

Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat

- a) vertritt die Belange der älteren Menschen in Wetter (Ruhr) und nimmt ihre Anregungen und Wünsche entgegen,

- b) unterrichtet die Öffentlichkeit über die Probleme der älteren Mitbürger*innen,
- c) berät ältere Mitbürger*innen über Planungen, die ihr Interesse berühren,
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Altenhilfe,
- e) ist Ansprechpartner für den Rat und seine Ausschüsse über spezielle Fragen, die ältere Bürger*innen interessieren,
- f) informiert und berät ältere Menschen,
- g) organisiert Informations- und Unterhaltungsveranstaltungen und veröffentlicht diese,
- h) fördert die Integration aller Bürger*innen in Wetter (Ruhr),
- i) fördert die Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat, sofern vorhanden, und dem Beirat für Menschen mit Behinderung.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Der ASGO kann einen Beirat mit der Beratung von Aufgaben und Themen aus der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung einrichten und diesen personell besetzen.

(6) Schul- und Kulturausschuss

Bereich Schule

- a) Beratung aller Schulangelegenheiten, insbesondere die Planung auf dem Gebiet des Schulwesens und die Begutachtung von Schulbauplänen.
- b) Beratung über die Besetzung von Stellen der Leiter*innen und deren ständigen Vertreter*innen an den Schulen der Stadt gemäß § 61 Schulgesetz NRW.
- c) *(Weggefallen durch Neufassung des SchulG NRW)*
- d) Entscheidung über die Anerkennung der gefährlichen Schulwege nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung und über die Einrichtung von Schülerbeförderungsmaßnahmen.
- e) Entscheidung nach § 19 Schulgesetz NRW (Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger), soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

Bereich Kultur

- f) Beratung von Grundsatzfragen der Benutzung städtischer Kultur- und Gemeinschaftseinrichtungen.
- g) Entscheidung im Rahmen des Haushaltsplanes
 - aa) über städtische Kulturveranstaltungen.
 - bb) über Zuschüsse an kulturtreibende Vereine, Verbände und Initiativen, soweit nicht durch Richtlinien geregelt.
 - cc) im Rahmen der Musikschule und der Weiterbildung, soweit diese nach dem Weiterbildungsgesetz nicht anderen Institutionen vorbehalten ist.

(7) Sport- und Freizeitausschuss

- a) Beratung der Sportleitplanung.
- b) Beratung und Entscheidung über kommunale Sportbaumaßnahmen.
- c) Entscheidung über die Belegung von Sportanlagen, soweit zwischen Verwaltung und Vereinen kein Einvernehmen erzielt werden kann.
- d) Mitwirkung am Abschluss von Verträgen
 - aa) soweit sie Sportanlagen betreffen.
 - bb) mit Sportvereinen.

- e) im Rahmen des Haushaltsplanes
 - aa) Entscheidung über die Bewilligung von städtischen Beihilfen zum Bau und zur laufenden Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen.
 - bb) Entscheidung über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen an sporttreibende Vereine oder Sportveranstaltungen.
- f) Mitberatung über das Wander- und Radwegenetz.
- g) Mitberatung über Freizeitprojekte und -anlagen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(8) Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

- a) Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW. Näheres regelt die Richtlinie für das Verfahren zu Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- b) Befassung mit dem Beschwerdemanagement der Stadt Wetter (Ruhr).

(9) Wahlausschuss

Wahrnehmung gesetzlicher Zuständigkeiten als Wahlorgan nach KWahlG und KWahlO.

(10) Jugendhilfeausschuss

Wahrnehmung aller in § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) genannten Aufgaben.

(11) Verwaltungsrat des Stadtbetriebes

Wahrnehmung aller in §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb genannten Aufgaben.

(12) Integrationsrat

- a) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- b) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der*Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen
- c) Der Integrationsrat und der Rat sollen sich gemäß § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat nimmt seine beratende Funktion gegenüber dem Rat und den Ausschüssen insbesondere in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Wetteraner*innen mit Einwanderungsgeschichte als solche betreffen, wahr. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister*der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- d) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

e) Im Übrigen hat der Integrationsrat die Rechte und Pflichten gem. § 27 GO NRW.

§ 4

Zuständigkeit des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin

Dem*der Bürgermeister*in werden folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NRW zu führen. Lassen sich die Aufgaben wertmäßig bestimmen, so gehören in der Regel Werte bis zu 50.000,00 € zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung (ausgenommen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung); es sei denn, dass es sich auch bei höheren Werten der Art der Geschäfte nach um solche der laufenden Verwaltung handelt (z.B. Gehalts- und Lohnfortzahlungen, Heranziehungsverfügungen usw.). Im Übrigen hat er*sie alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm*ihr vom Rat oder gem. § 41 Abs. 2 GO NRW nach Genehmigung durch den Rat von den Ausschüssen übertragen werden.
- (2) Der*die Bürgermeister*in wird ermächtigt:
 - a) Rechtstreitigkeiten zu führen mit einem Streitwert bis zu 25.000,00 €.
 - b) Vergleiche abzuschließen, wenn die nachzulassende Forderung den Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt.
 - c) Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € zu stunden, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € niederzuschlagen und bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu erlassen. Ist das Steuergeheimnis betroffen, entscheidet der*die Bürgermeister*in in unbegrenzter Höhe.
 - d) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € ohne vorherige Zustimmung des Rates zu leisten. Die Beschränkung auf einen Betrag von 25.000,00 € gilt nicht für durchlaufende Gelder, die für einen anderen Kostenträger geleistet und in voller Höhe erstattet werden. Die Ausgaben ab 5.000,00 € sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Ist ein*e Stadtkämmerer*in bestellt, gilt die Ermächtigung nach Buchst. d) für diese*n.
 - e) Die personellen Befugnisse gemäß § 12 der Hauptsatzung wahrzunehmen.
 - f) Grundstücksgeschäfte im Wert bis zu 25.000,00 € zu tätigen einschließlich Löschungsbewilligungen, Rangrücktritts- bzw. Vorrangeinräumungserklärungen usw. zu erteilen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 14.12.1989 in der zuletzt gültigen Fassung vom 05.11.2020 außer Kraft.